

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Technischen Service

(Stand Juni 2019)

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Instandhaltung, d.h. Inspektion, Wartung sowie ggf. Instandsetzung/Störungsbeseitigung einer spezifizierten Melde- und/oder datentechnischen Anlage. Bei Systemerweiterungen können weitere Anlagen/ Anlagenteile mit in den Vertrag einbezogen werden.

2 Allgemeines

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anlage. Die Leistungen des Auftragnehmers, werden nur durch ausgebildetes, mit Ersatzteilen und üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal durchgeführt.

Der Auftragnehmer behält sich vor, angefangene Arbeiten auch außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder der des Auftraggebers auszuführen.

Der Umfang der Inspektion sowie die Inspektionsintervalle bei Gefahrenmeldeanlagen bestimmen sich entsprechend der nachstehend vom Auftragnehmer bezeichneten Vorgaben gemäß DIN VDE 0833, der DIN EN 50132-7 sowie der VDS 2366. Sie sind abhängig von Art und Umfang des überlassenen Vertragsgegenstandes.

Die Beseitigung von Störungen in VdS-anerkannten und DIN 14675 Anlagen, erfolgt innerhalb der in den Normvorschriften vom VDE und VDS festgelegten Zeiten.

Werden im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten Anlagenteile auf Dauer ausgetauscht, so geht das Eigentum, an den eingebauten Teilen erst nach Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung, auf den Auftraggeber über.

3 Inspektionen

Inspektionen sind in etwa gleichen Abständen durchzuführen. Auf bestimmungsgemäße Funktionen sind dabei zu überprüfen:

- die Primärleitungen, hiervon mindestens ein Melder, bei automatischen Meldern jedoch nur solche, die zerstörungsfrei prüfbar sind,
- Signalgeber,
- Anzeig- und Betätigungseinrichtungen in oder außerhalb der Zentrale,
- die Schalteinrichtungen
- die Ansteueranlagen in Verbindung mit Übertragungseinrichtungen, automatische Wahl- und Übertragungsgeräte, Steuereinrichtungen, Alarmierungseinrichtungen,
- die Energieversorgung.

Außerdem ist die EMA, BMA, HAA, ÜMA, VÜA und SAA auf störende Beeinflussungen (z.B. Änderung der Raumnutzung, der Beleuchtung, Akustik oder Raumgestaltung) hin zu überprüfen, die nicht betriebsmäßig ausgewertet wird.

4 Wartung

Die Leistungen umfassen die regelmäßigen Wartungen zur Bewahrung des Sollzustandes der installierten Anlage. Wartungen sind nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie umfasst:

- Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen, Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software,
- Pflege von Anlagenteilen, Justieren, Neueinstellungen und Abgleichen von Bauteilen und Geräten.
- Überprüfung aller zerstörungsfrei prüfbaren Melder und der Primärleitungen mit nicht zerstörungsfrei prüfbarem Melder.
- Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Glühlampen)

Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft während der Wartungsleistungen kann nicht übernommen werden.

Die Arbeiten werden nach der, für das jeweilige Gerät als erforderlich, erachteten Methode durchgeführt. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, andernfalls wird er die entstehenden Mehrkosten tragen.

5 Begehung

Die durchgeführte Begehung und ggf. festgestellte Mängel müssen im Betriebsbuch eingetragen werden, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass die festgestellten Mängel durch die Fachfirma beseitigt werden. Bei der Inspektion sollte der Instandhalter anhand der Einträge im Betriebsbuch prüfen (und dokumentieren), ob die Begehung regelmäßig und normgerecht durchgeführt wurde.

Bei der Begehung sind folgende Kriterien zu überprüfen:

- Einhaltung der im Sicherheitskonzept festgelegten Überwachungsaufgaben
- Änderungen der Raumnutzung, Raumgestaltung und Umgebungsbedingungen
- Aktualität der Feuerwehrlaufkarten und andere Hilfsmittel für die Einsatzkräfte (z.B. FW- Leitern)
- Äußerer Zustand aller Anlagenteile: - Befestigung
- Beschädigung
- Verschmutzung
- SAA: Hörprobe auf mögliche Verzerrungen (z.B. Hintergrundmusik)
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Betriebsbuches

6 Instandsetzung/Störungsbeseitigung

Instandsetzungen sind unverzüglich durchzuführen, wenn bei Inspektionen und Wartungsarbeiten unzulässige Abweichungen vom Sollzustand der Gefahrenmeldeanlage festgestellt werden.

Notwendige Instandsetzungen bei aufgetretenen Störungen werden auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers innerhalb der Geschäftszeit des Auftragnehmers durchgeführt.

Der Auftraggeber kann auf Wunsch einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst gegen gesonderte Berechnung in Anspruch nehmen. Mit einer Störungsbeseitigung wird binnen 24 Stunden nach Störungsmeldung begonnen. Sollte die Behebung einer Störung nach 36 Stunden nicht möglich sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer Vorkehrungen zu treffen, daß die Anlage provisorisch mit den nicht defekten Bauteilen weiter betrieben werden kann.

7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Der Auftraggeber hat seinerseits alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering als möglich zu halten.

Er hat Störungen nur durch Fachkräfte bzw. Beauftragte des Auftragnehmers beheben zu lassen.

Änderungen der Betriebsbedingungen sind dem Auftragnehmer rechtzeitig in Textform mitzuteilen.

Der Auftraggeber stellt eine Fernsprechverbindung in Anlagennähe und die Nutzung vorhandener Übertragungsstrecken zur Erfüllung der Arbeiten kostenlos zur Verfügung. Änderungen der Kommunikationsanschlüsse an denen Alarmübertragungsanlagen betrieben werden, sind dem Instandhalter in Textform mitzuteilen. Die Anlage ist von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freizuhalten; evtl. in regelmäßigen Abständen erforderliche Pflegearbeiten / Reinigung werden nach Angaben des Auftragnehmers durch den Auftraggeber vorgenommen.

Der Auftragnehmer weist die Arbeitskräfte des Auftragnehmers in die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die örtlichen Gefahren ein und stellt die zur Arbeitsausführung notwendigen Hilfsmittel wie z. Bsp. Hebebühnen, Rüstungen, Absturzeinrichtungen kostenfrei dem Auftragnehmer zur Verfügung.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Servicearbeiten unterbrechungsfrei, in ausreichenden Zeitkorridoren hintereinander weg durchgeführt werden können. Wartezeiten die z. Bsp. durch fehlende Zugänglichkeit, fehlende Baufreiheit oder sonstige Gründe entstehen, sind vergütungspflichtige Mehrleistungen und werden gesondert zur Abrechnung gebracht.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß den beauftragten Servicetechnikern zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt zu allen Teilen der Anlage gestattet

wird. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer jede gewünschte Auskunft über die Anlage und ihre Betriebsbedingungen und stellt –sofern die Anlage nicht vom Auftragnehmer errichtet ist- den Prüf- und Übergabebericht mit Schaltkizze zur Verfügung.

8 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages und hat die Laufzeit von einem Jahr. Wird er nicht bis spätestens jeweils drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.. Jeweils 3 Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.

Bei VdS-Anlagen und DIN 14675 Anlagen ist die Kündigung des Vertrages durch den Wartungskunden dem Verband der Sachversicherer und dem Versicherungsunternehmen in Textform mitzuteilen.

Nach einer Gesamtnutzungszeit der Anlage von 10 Jahren kann der Auftragnehmer die Aufrechterhaltung des Vertrages von einer, für den Auftraggeber Kostenpflichtigen, Überholung der Anlage abhängig machen.

9 Übertragung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Information des Auftraggebers, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist eine fachliche Qualifikation des Übernehmers, gemäß VDS- und DIN 14675 Vorschriften.

Außerdem ist bei Anlagen gemäß den VdS-Richtlinien und DIN Vorschriften bzw. mit direktem Anschluss an Übertragungsanlagen der Polizei oder eines Wachunternehmens eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Dienststelle und ggf. ein gesonderter Vermerk im Errichter-Attest sowie eine entsprechende Mitteilung an die betreffende Versicherungsgesellschaft erforderlich.

10 Gewährleistung

Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen für den Ersatz von Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten oder Beschädigung von Datenträgern. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Für neu eingebautes Material wird eine Gewährleistung bis zu 6 Monaten nach erfolgter Ausführung übernommen.

11 Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen dieses Vertrages durch Fachkräfte zu erfüllen und seine Mitarbeiter sorgfältig auszusuchen und zu beaufsichtigen.

Jede Leistung gilt nach Abnahmebestätigung durch den Auftraggeber als vollständig und fachgerecht ausgeführt.

Für die Haftung des Auftragnehmers gelten die „Geschäftsbedingungen für die Errichtung von technischen Anlagen“.

Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Auftraggebers oder Dritten entstehen.

Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. Nichtfunktioniere der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen und sonstiger hilfeleistender Stellen bei Gefahrenmeldungen und Alarmverfolgungen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Haftungsansprüche aus dem Verlust von Warensendungen insbesondere hieraus resultierende Folgeschäden.

12 Vergütung

Die Rechnungslegung für Wartungen und Inspektionen erfolgt zu den umseitig vereinbarten Festpreisen und jeweils am Anfang des vereinbarten Fakturierungsintervalls. Leistungen für Instandsetzungen und Störungsbeseitigungen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Einheitspreisen berechnet. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile für Instandsetzungen, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen berechnet. Materialkosten für die durch natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordenen Teile sowie die Entsorgungskosten für Industriemüll, z. bsp. Akkumulatoren und Rauchmelder, werden vom Wartungskunden übernommen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung geltenden Mehrwertsteuer.

Vereinbarte Preise gelten für die Dauer eines Jahres. Im Falle der Veränderung von gesetzlichen Steuern, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, erhöhen sich die Entgelte um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden.

Nicht im Vertrag enthalten sind Übertragungs- und sonstige Gebühren, die ggf. an die Deutsche Telekom oder andere Netzbetreiber zu zahlen sind.

Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, ruht die Leistungsverpflichtung der City Schutz GmbH nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

Das gesetzliche Recht des Auftragnehmers zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

Kommt der Auftraggeber seinen Vertragsverpflichtungen trotz Mahnungen nicht nach, ist der Auftragnehmer an den Inhalt des Errichter-Attestes oder ähnlicher Bescheinigungen nicht mehr gebunden, ohne dass dies seinen Anspruch auf Zahlung der laufenden Gebühr beeinträchtigt.

Bei VdS und DIN 14675-Anlagen mit Aufschaltungen auf Übertragungsanlagen der Polizei, Feuerwehr oder Bewachungsunternehmen ist der Auftragnehmer verpflichtet die zuständigen Stellen darüber zu informieren, dass die Anlage nicht mehr im vorgeschriebenen Rhythmus gewartet wird und Störungen nicht mehr beseitigt werden.

13 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist ermächtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt der Käufer hinsichtlich der Ware, die mangels Zahlung noch im Eigentum des Verkäufers steht, die daraus resultierenden Forderungen oder Surrogate an den Verkäufer ab.

Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Käufer sofort fällig.

Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer gelten nur insoweit, als diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

14 Sonstige Vereinbarungen

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Errichtung von technischen Anlagen sind Vertragsbestandteil und werden vom Auftraggeber in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages notwendig ist.

Der Nachweis für erbrachte Leistungen wird in Vordrucken des Auftragnehmers dokumentiert und durch Gegenzeichnung des Auftraggebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen bestätigt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Sitz der City Schutz GmbH.